

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 01.03.12

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	14.03.2012	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/AZ: 20.11.79.1

Änderung des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule Ratzeburg

Zielsetzung: Fortführung des pädagogischen Konzepts in der Fassung vom 16.07.2008. Abgabe einer Stellungnahme des Schulträgers im Rahmen der Anhörung nach § 43 Abs. 3 Schulgesetz

Beschlussvorschlag:

1. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nehmen Kenntnis vom Beschluss der Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Ratzeburg vom 15.2.2012. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf der Grundlage der Stellungnahme des Schulverbandsvorstehers zum Beschluss der Schulkonferenz vom 13.12.2011 folgende Stellungnahme als Schulträger der Gemeinschaftsschule Ratzeburg im Rahmen der Anhörung nach § 43 Abs. 3 Schultzgesetz:

Die Einführung der Gemeinschaftsschule mit dem Konzept der Binnendifferenzierung und weitgehenden Ausschluss von Selektion von Schülerinnen und Schülern, der Einführung des langen, gemeinsamen Lernens, ist in Ratzeburg außergewöhnlich hart umstritten gewesen, zumal der Gesetzgeber den Schulträgern die Entscheidung über die Einführung der Schulart überlassen hatte.

Nach langen Diskussionen und verschiedenen Entscheidungen hat sich das vorgelegte Gemeinschaftsschulkonzept durchgesetzt.

Daraufhin haben alle Schulträger und jetzt insbesondere der Schulverband Ratzeburg alles daran gesetzt, auch die äußeren Rahmenbedingungen durch einen Schulneubau zu schaffen, der bekanntlich Ende 2012 fertig gestellt werden soll.

Das Pädagogische Leitbild der Gemeinschaftsschule Ratzeburg setzt das Ziel, von Klasse 5 bis 10 nach einem einheitlichen, durchgehenden pädagogischen Konzept zu arbeiten und so die Lernkompetenz der Schüler ab Klasse 5 kontinuierlich zu entwickeln. Dafür ist es erforderlich, in Lehrerteams – d. h. auch in der Form des Teamteaching – zu unterrichten, sowie neben Klassenräumen Gruppenräume zur Verfügung zu haben, so dass in Kleingruppen bzw. eigenständig gelernt werden kann (Ziffer 2 des geltenden Konzepts).

Für die Lehrkräfte gilt, dass durch regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen diese die für die Gemeinschaftsschule notwendige Fach- und Methodenkompetenz erlangen.

Die Lehrkräfte werden durch vom Schulträger eingestellte sozialpädagogische Helfer in ausreichender Zahl unterstützt, die sowohl im unterrichtlichen als auch im außerunterrichtlichen Bereich tätig werden (Ziffer 3.3. des geltenden Konzepts).

Der Schulträger hat zunächst für 9 Stunden und ab Herbst 2011 eine volle Stelle eines Sozialpädagogen geschaffen. Die angestrebte frühere Einstellung einer Fachkraft mit höherem Stundenanteil konnte aufgrund gemeinsam mit der Schulleitung festgestellter mangelnder Qualifikation der Bewerber nicht erreicht werden.

Während in den Klassenstufen 5 und 6 möglichst wenige Lehrer die Klassen unterrichten, bestimmt ab Klassenstufe 7 i.d.R. das Fachlehrerprinzip den Unterricht. Grundsätzlich findet auch hier ein binnendifferenzierter Unterricht in leistungsheterogenen Gruppen statt. Das selbstständige, durch Lehrkräfte unterstützte Lernen steht im Vordergrund. Die individuelle Lernausgangslage wird dabei berücksichtigt und durch Lernpläne ggf. ergänzt. Wie auch in den Klassenstufen 5/6 wechseln sich vielfältige Methoden im Unterricht ab, dabei sind handlungsorientierte Unterrichtsmethoden zu bevorzugen (Ziffer 4.2.1 des geltenden Konzepts).

Innerhalb der Kernfächer lernen die Schüler nach dem Prinzip der Binnendifferenzierung. Damit jeder möglichst auf seinem eigenen Weg die Standards erreichen kann (Ziffer 4.2.3. des geltenden Konzepts).

Nach dem ersten Halbjahr der Klassenstufe 7 erhalten die Schülerinnen und Schüler wie in Klassenstufe 5/6 einen Lernentwicklungsbericht. Ab dem Ende der Jahrgangsstufe 7 wird ein Notenzeugnis mit verbaler Ergänzung unter pädagogischer Berücksichtigung der Übertragsskala erteilt (Ziffer 4.2.7 des geltenden Konzepts).

Aus dem Vortrag der Gemeinschaftsschule ist zu entnehmen, dass eine Planungsgruppe, die im April 2011 gebildet wurde, mit der Überarbeitung des Konzepts beauftragt wurde. Diese Konzeption ist sodann offenbar von der Lehrerkonferenz beschlossen, von der Schulleitung jedoch im Wesentlichen abgelehnt worden.

Nach Auffassung des Schulträgers weichen die von der Schulkonferenz (mit Zustimmung der Lehrkräfte und der Schüler, aber gegen die Auffassung der Elternvertreter) beschlossenen Änderungen des pädagogischen Konzepts so wesentlich von der ursprünglich beschlossenen Konzeption ab, dass von dem von der Schule, dem Schulträger und der Schulaufsicht gewollten und genehmigten Konzept von 2009, dass für den Schulträger das Besondere der Gemeinschaftsschule darstellt, für das auch von der Schulleitung intensiv bei den Eltern geworben wurde und für die der Schulträger außergewöhnlich kontrovers gekämpft hat, nicht mehr erkennbar ist.

Der Schulträger lehnt daher die Einschränkung der Binnendifferenzierung, die stärkere äußere Differenzierung, insbesondere die Einführung der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 8 in abschlussbezogenen Klassen strikt ab und äußert sich kritisch zur Einführung von Ziffernnoten ab Klassenstufe 5.

Außerdem sieht der Schulträger die sozialpädagogische Arbeit als eine kooperative und gleichberechtigte Arbeit an der Gemeinschaftsschule an. Die Schaffung der „Insel“ führt daher wiederum zur Ausgrenzung von Schülerinnen

und Schülern, bei allem Verständnis für besondere Situationen im Einzelfall. Der Schulsozialarbeit wird damit weder die notwendige Stellung verschafft noch werden die möglichen Potenziale durch kooperative Arbeit genutzt.

Das pädagogische Konzept ist daher dringend um eine gemeinsam festgelegte Konzeption zur Schulsozialarbeit zu ergänzen.

Besonders schwerwiegend wird vom Schulträger auch die Nichtberücksichtigung der sehr begründeten Stellungnahme des Schulelternbeirats gesehen. Gegen den Willen der Eltern, die sich auf die geltende Gemeinschaftsschulkonzeption verlassen haben, darf die Schulgemeinschaft in so wesentlichen Fragen nicht entscheiden.

Der Schulträger erkennt die intensive Auseinandersetzung der Lehrkräfte und der vielen anderen Beteiligten über die Konzeption und die Arbeit an der Gemeinschaftsschule überhaupt ausdrücklich an und unterstützt – wie mehrfach belegt – Alle auf dem Weg der bestehenden Konzeption, nicht aber die Abkehr von dem 2009 eingeschlagenen Weg zur Gemeinschaftsschule.

Trotzdem muss aber gleichwohl kritisch angemerkt werden, dass die Bemühungen der Schule zur Verwirklichung des bestehenden Konzepts als nicht ausreichend betrachtet werden. Ob die Aus- und Fortbildung intensiviert werden muss, kann vom Schulträger nicht beurteilt werden, dies zu überprüfen wird jedoch angeraten.

Nachdem das Bildungsministerium grundsätzlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass für Schulerinnen und Schüler, die nach dem vorliegenden Pädagogischen Konzept eingeschult worden sind, ein Anspruch im Rahmen des Bestandsschutzes besteht, die Schullaufbahn auch nach dieser Konzeption zu vollenden und damit der Beschluss der Schulkonferenz nicht umsetzbar war, beschloss auf Antrag der Lehrerkonferenz die Schulkonferenz nun am 15.2.2012, den Beschluss der Schulkonferenz vom 13.12.2011, wonach ab Jahrgangsstufe 8 Schulerinnen und Schüler in abschlussbezogenen Klassen unterrichtet werden sollten für das kommende Schuljahr 2012/2013 auszusetzen.

Obwohl bereits der Beschluss der Schulkonferenz vom 13.12.2011 gegen den Willen der Elternvertreter durchgesetzt wurde und der Schulträger zu diesem Beschluss eindeutig seine Ablehnung im Rahmen der Anhörung mitgeteilt hatte, ist erneut gegen den erbitterten Widerstand von Eltern und Schulträger beschlossen worden, von dieser Regelung nicht Abstand zu nehmen.

Das Vertrauen des Schulträgers und der Eltern in die Umsetzung des bestehenden Konzepts durch die Lehrer und die Schulleitung ist schwer erschüttert worden.

Der Schulträger bedauert außerordentlich, dass die Schule diese Situation herbeigeführt hat, die belegt, dass der Beteiligungs- und Entscheidungsprozess an der Gemeinschaftsschule deutlich zu professionalisieren sind, will man die Eltern und den Schulträger nicht „verlieren“.

2. Die Untere Schulaufsichtsbehörde und das Bildungsministerium werden daher gebeten, dieser Fortschreibung des Pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule Ratzeburg nicht zuzustimmen, weil zum einen die Fortschreibung die geltende Konzeption im Wesentlichen umkehrt und dabei weder der Wille der Eltern noch des Schulträgers Berücksichtigung findet und

zum anderen der Beschluss gerade nicht zur Klarheit und Rechtsicherheit beiträgt.

3. Die Untere Schulaufsichtsbehörde wird gebeten, zusammen mit der Schule, den Eltern, den Schüler und dem Schulträger nach einem Neustart zu suchen, der es ermöglicht, Gemeinschaftsschule in Ratzeburg zu leben

Der Schulträger setzt sich das Ziel und stellt dafür auch Mittel für externe Beratung zur Verfügung, eine einvernehmlichen Lösung mit allen Beteiligten zu erreichen, um den Schulfrieden an der Gemeinschaftsschule wieder herzustellen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 29.02.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 01.03.2012

Sachverhalt:

Im Rahmen ihrer Sitzung am 08.10.2008 nahm die Schulverbandsversammlung das pädagogische Konzept für die Gemeinschaftsschule in der Fassung vom 16.07.2008 zur Kenntnis.

Am 13.12.2011 befasste sich die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule im Rahmen der Schulentwicklung auch mit der Veränderung dieses pädagogischen Konzepts. Die der Schulkonferenz vorliegenden Anträge der Lehrerkonferenz und des Schulelternbeirates sind den **Anlagen 1 und 2** zu entnehmen.

Anlässlich der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 14.12.2011 berichtete der Vertreter des Schulverbandes Ratzeburg in der Schulkonferenz dazu, die Schulkonferenz habe unter anderem entgegen dem Elternwillen beschlossen, die Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klassenstufe in abschlussbezogenen Klassenverbänden zu unterrichten. Diese Entscheidung widerspreche dem Willen des Schulträgers.

Nach ausführlicher Diskussion und einem Sachvortrag des Schulverbandsvorstehers bestand in der Schulverbandsversammlung Einvernehmen, sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegen die Änderung des pädagogischen Konzepts auszusprechen und den Schulverbandsvorsteher zu bitten, eine Stellungnahme zu erarbeiten, die dem Bildungsministerium über das Schulamt des Kreises vorgelegt werden sollte.

Mit Datum vom 20.12.2011 unterrichtete der Schulleiter der Gemeinschaftsschule den Schulträger über die Ergebnisse aus der o.a. Schulkonferenz. Dazu wird auf das entsprechende Schreiben inklusive Protokoll gemäß **Anlage 3** verwiesen.

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen und im Vorwege zu einer detaillierten Stellungnahme gab der Schulverbandsvorsteher am 23.12.2011 gegenüber der zuständigen Schulrätin eine erste Stellungnahme ab, die wie folgt lautete:

*„Sehr geehrte Frau Lorenzen,
die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Ratzeburg hat am 13.12.2011 Änderungen des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule beschlossen. Über diesen Beschluss ist in der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg am 14.12.2011 berichtet worden. Inzwischen liegt das Schreiben des Schulleiters der Gemeinschaftsschule, Herrn Nitz, vom 20.12.2011 zur Anhörung des Schulträgers zu dieser Entscheidung auf der Grundlage des Schulgesetzes vor.*

Bereits in der Schulverbandsversammlung kam es insbesondere wegen des Punktes der äußeren Differenzierung ab Klassenstufe 8 und der getrennten Unterrichtung nach zu erwartenden Schulabschlüssen zu außergewöhnlichen Äußerungen von Enttäuschung bis Empörung.

Die Einführung der Gemeinschaftsschule mit dem Konzept der Binnendifferenzierung und dem weitgehenden Ausschluss von Selektion von Schülerinnen und Schülern, der Einführung des langen, gemeinsamen Lernens, ist in Ratzeburg hart umstritten gewesen. Nach langen Diskussionen und verschiedenen Entscheidungen hat sich das Gemeinschaftsschulkonzept durchgesetzt. Daraufhin haben alle Schulträger und jetzt insbesondere der Schulverband Ratzeburg als Schulträger der Gemeinschaftsschule alles daran gesetzt, auch die äußeren Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Der Neubau der Gemeinschaftsschule, die Einführung der Schulsozialarbeit, die OGS und vieles anderes mehr, wird mit allergrößter persönlicher und finanzieller Kraftanstrengung vorangetrieben.

Dass nun, gerade 2 Jahre nach der Einführung des Konzepts auf Antrag der Lehrerkonferenz und gegen den Willen des Schulleiternbeirates sowie ohne vorherige Information des Schulträgers eine im wesentlichen veränderte Konzeption schon ab dem Schuljahr 2012/13 eingeführt werden soll, trifft nach den ersten Äußerungen in der Schulverbandsversammlung auf völliges Unverständnis des Schulträgers und auf strikte Ablehnung.

Ich informiere Sie darüber im Vorwege, da der Schulleiter Ihnen den Antrag auf Zustimmung bereits übersandt hat.

Eine abschließende Stellungnahme folgt aufgrund der Weihnachtszeit erst Anfang 2012. Diese Zwischenäußerung darf jedoch von Ihnen bei der Weiterleitung an das Ministerium verwendet werden.

*Ihr
Rainer Voß
Schulverbandsvorsteher“*

Der Schulleiter der Gemeinschaftsschule erhielt am 27.12.2011 den vorstehenden Text zur Kenntnis.

Darüber hinaus wurde der Schulleiter der Gemeinschaftsschule mit Datum vom 03.01.2012 auf die nach Auffassung des Schulverbandsvorstehers offensichtlichen Verfahrensfehler hingewiesen.

Der Schulverbandsvorsteher schrieb dazu wie folgt:

*„ Sehr geehrter Herr Nitz,
die Schulkonferenz hat die Änderung des pädagogischen Konzepts beschlossen. Die Entscheidung ist auf Ihren Antrag hin in einem „geheimen Wahlgang“ getroffen worden, also nicht offen.*

Das Schulgesetz legt in § 68 die Verfahrensgrundsätze für die Sitzung der Konferenzen fest. Beschlüsse werden nach Grundsätzen offen gefasst. Nur Wahlen (von Personen in Wahlämtern) sind nach Absatz 7 geheim und es kann dann offen abgestimmt werden, wenn allseitige Zustimmung vorliegt. Ein Beschluss über ein pädagogisches Konzept ist keine Wahl und ist daher offen abzustimmen.

Ich bezweifle, dass der Beschluss rechtmäßig zustande gekommen ist und bitte die Schulkonferenz erneut entscheiden zu lassen. Vorsorglich werde ich in meiner Stellungnahme für die Schulaufsichtsbehörde auf diesen Umstand hinweisen.

*Mit freundlichen Grüßen
Rainer Voß
Schulverbandsvorsteher“*

Die konkrete Stellungnahme aufgrund der Anhörung nach § 43 Absatz 3 des Schulgesetzes. wurde der Schulin am 05.01.2012 vorgelegt. Auf die **Anlage 4** wird verwiesen. Am gleichen Tage informierte die Verwaltung vollinhaltlich sowohl die Mitglieder der Schulverbandsversammlung als auch den Schulleiter. Der Schulleiter wurde zusätzlich gebeten, die Mitglieder der Schulkonferenz und das Kollegium entsprechend zu unterrichten.

Zum Abstimmungsverfahren in der Schulkonferenz teilte der Schulleiter am 09.01.2012 mit:

*„ Sehr geehrter Herr Voß,
wegen des besonderen Abstimmungsverfahrens zu TOP 8, hier genau Punkt 4 der Schulkonferenz vom 13.12.2011 bezweifeln Sie das rechtmäßige Zustandekommen dieses besonderen Beschlusses.*

Nun ist es aber so, dass § 68 Abs. 7 Schulgesetz klare Aussagen zum Abstimmungsmodus bei Wahlen formuliert, aber in diesem Absatz zur Form bei Beschlussabstimmungen kein Bezug genommen wird. Mir ist natürlich aus der Praxis bekannt, dass Beschlüsse regelmäßig offen abgestimmt werden. Als Vorsitzendem der Schulkonferenz ist mir nun dieser Beschluss im Vorfeld so wichtig gewesen, dass ich eine geheime Abstimmung stets für sinnvoll hielt (Hinweis: Auch in der Lehrerkonferenz ist hier übrigens geheim abgestimmt worden).

Um also von der vorgenannten Regel eine Ausnahme machen zu können, habe ich die Rechtsabteilung in Kiel um eine Auskunft gebeten, die ich dann auch von Herrn Peters als Referent für Schulrecht erhalten habe. Danach heißt es: Ein Mitglied der Schulkonferenz kann eine geheime Abstimmung beantragen. Diesem Antrag muss dann von der Schulkonferenz mehrheitlich zugestimmt werden; erst dann kann und muss dann auch geheim für den weiteren Beschluss abgestimmt werden.

So habe ich es getan und war sehr froh, dass mich die Schulkonferenz einstimmig in diesem „Ausnahmeverfahren“ unterstützt hat.

Es ist nunmehr sehr schade, dass ich erst heute auf Ihren Brief antworten konnte und Ihre Stellungnahme an Frau Lorenzen diese Aufklärung nicht mit aufnehmen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Nitz

Gemäß Auskunft der Schulrätin vom 12.01.2012 wurde im Bildungsministerium (unabhängig von der beschlossenen Änderung bei der Gemeinschaftsschule) grundsätzlich entschieden; dass für die Schülerinnen und Schüler, die unter der Vorgabe des Konzepts gestartet sind Bestandsschutz gilt und eine Änderung nur bei Kindern vorgenommen werden könnte, die neu eingeschult werden.

Damit werde es für Kinder, die bereits jetzt die Gemeinschaftsschule besuchen, keine Änderungen geben.

Zum Antrag der Schulkonferenz selbst sei noch keine Entscheidung getroffen worden.

Auf dieser Grundlage führte der Schulverbandsvorsteher am 17.01.2012 ein Gespräch mit dem Schulleiter der Gemeinschaftsschule.

Daraus resultierend wollte der Schulleiter vorschlagen und in der Schule versuchen umzusetzen, dass den Eltern der Kinder, die in diesem Schuljahr (2012/2013) eingeschult werden verbindlich zugesagt wird, dass auch hier das bestehende Gemeinschaftsschulkonzept Geltung findet, also auch hier keine Änderung eintritt.

In Anbetracht dessen, dass nicht abzusehen ist, wie das Bildungsministerium sich zu dem eingereichten und dort vorliegenden Konzept entscheiden wird, schlug der Schulverbandsvorsteher vor, den Beschluss der Schulkonferenz vom 13.12. 2011 sowie den Änderungsantrag zurückzunehmen.

Dieser Vorschlag fand nicht die Zustimmung des Schulleiters.

Mit Schreiben vom 27.01.2012 lud der Schulleiter zu einer außerplanmäßigen Schulkonferenz am 15.02.2012 ein.

Erläuterungen und Beschlussvorlagen sind der **Anlage 5** zu entnehmen.

Daraufhin stellte der Schulverbandsvorsteher die Rechtslage klar. In einem Schreiben an den Schulleiter vom 09.02.2012 machte er darauf aufmerksam, dass die Einführung von abschlussbezogenen Klassen vom Bildungsministerium grundsätzlich genehmigt werden kann.

Werde daher ein Beschluss zur Einführung solcher Klassen lediglich für das kommende Schuljahr ausgesetzt, der Antrag aber nicht zurückgenommen, so bestehe die Genehmigungsmöglichkeit und damit im Falle der Genehmigung auf bestehender Rechtsgrundlage automatisch die Einführung dieser Regelung ab Schuljahr 2013/2014.

Für den Schulträger erwarte er ausdrücklich, dass mit der Antragsaussetzung auch eine Rücknahme des Antrages beim Bildungsministerium beschlossen wird. Das alleinige „Hoffen“ auf eine Gesetzesänderung reiche nicht aus.

Anderenfalls werde der Schulträger im Rahmen der erneuten Anhörung mit Vehemenz einer solchen Regelung widersprechen.

Am 15.02.2012 fasste die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule folgenden Beschluss:

„ Der Beschluss der Schulkonferenz vom 13.12.2011 „ Ab Jahrgangsstufe 8 werden (ab kommenden Schuljahr 2012/2013 geplant) Schülerinnen und Schüler in abschlussbezogenen Klassen unterrichtet“ wird für das kommende Schuljahr 2012/2013 ausgesetzt.“

Dazu wird im Übrigen auf das Schreiben des Schulleiters vom 21.02.2012 inklusive Protokoll (**Anlage 6**) verwiesen.

Darüber hinaus ist dieser Vorlage ein Vermerk des Vertreters des Schulverbandes in der Schulkonferenz vom 16.02.2012 **als Anlage 7** beigelegt.

Der Schulverbandsvorsteher sah sich daraufhin unter Beifügung des o.a. Vermerkes (Einverständnis des Vertreters des Schulverbandes lag vor) veranlasst, die Schulrätin am 29.02.2012 darüber zu informieren.

Im Übrigen wird zum gesamten Sachverhalt bei Bedarf mündlich vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- keine -

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: